



Das nordische Marktvolk



Bewerbung / Anmeldung

Die Bewerbung / Anmeldung wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Veranstalter gültig und gilt als bindender Vertrag. Die Marktordnung ist Bestandteil des Vertrages. Mit Übersendung der Bewerbung / Anmeldung erklärt der/die Anmeldende, dass die Marktordnung gelesen und anerkannt wird.

Hiermit melde ich mich / uns verbindlich zu folgenden Märkten an:

12.-14.06.2020, „Markttreyberey am Flecken Bramstede“
Schlosswiese Bad Bramstedt, Glückstädter Strasse

17.-19.07.2020, „Roßla Mystica“
Schlossplatz Roßla/Südharz

25.-27.09.2020 „Fantasie im Auenland“
Rolandoase Bad Bramstedt, Am Badesteig 5

Bewerbung / Anmeldung als:

Händler

Handwerker

Lager

Firmen-/ Lagername: _____

Ansprechpartner: _____

Strasse, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnr.: _____

E-Mail: _____

Homepage: _____

Anzahl Teilnehmer: _____

Platzbed. (Front x Tiefe): _____

Stromanschluss:

230V, pauschal 10,00€

16A, pauschal 25,00€

32A, pauschal 40,00€

Wasseranschluss: ja

nein

Brennholzbedarf: ja

nein

Warenangebot, Beschreibung des Handwerks, Aktivitäten:

Die „Marktordnung“ habe ich gelesen und erkläre mich mit den Bedingungen einverstanden. Ich versichere, dass ich zu dem angemeldeten Termin nicht anderweitig vertraglich gebunden bin. Mit der Anmeldung übersende ich mind. 1 aussagekräftiges Foto meines Standes.

Besondere Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstalter. Die Veranstalter behalten sich vor, ggf. nach Rücksprache mit den Teilnehmern Änderungen der Anmeldung vorzunehmen.

Teilnehmer:

Veranstalter:

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Marktordnung
„Markttreyberey am Flecken Bramstede“
„Roßla Mystica“
„Fantasie im Auenland“

1. Anmeldung:

Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist eine schriftliche Anmeldung. Die Anmeldung ist verbindlich. Die Anmeldung ist ausschließlich per E-Mail oder auf dem Postweg zu senden an:

„Das nordische Marktvolk“

Thomas Weber

Holthusen I 20

29565 Wriedel

Tel.: 0173/2323609

Mail: info@das-nordische-marktvolk.de

„Kleine Metschänke“

Olaf Böckers

Hermann-Löns-Str. 15

25551 Hohenlockstedt

Tel.: 04826/850755 o. 0151/11241598

Mail: info@bowmans-trade.de

Die Vergabe der Standplätze erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Anmeldung und Bestätigung durch die Veranstalter. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.

2. Standgeld, sonstige Gebühren:

Die Höhe der zu entrichtenden Standgelder beträgt:

- für Händler: ehrlicher Marktzehnt (10% des erzielten Umsatzes)
- für Versorger: ehrlicher Marktzehnt (10% des erzielten Umsatzes)
- für darstellendes Handwerk: nach besonderer Absprache
- Lager: standgeldfrei

Strompauschalen:

- je Anschluss 230V: 10,00 € pauschal
- je Anschluss 16A: 25,00 €
- je Anschluss 32A: 40,00 €

Die Standgelder und Strompauschalen der HändlerInnen sind am Sonntag im Laufe des Nachmittags in bar zu entrichten und werden durch einen Vertreter der Veranstalter gegen Beleg eingesammelt.

Um vernünftige Sanitäreinrichtungen bieten zu können, muss ein sehr teurer Toilettenwagen angemietet werden, der während der Marktöffnungszeiten betreut und sauber gehalten wird. Hierfür ist es leider erforderlich, von jedem Teilnehmer einen Obolus von 5,00€ zu erheben. Der Obolus ist bei Ankunft der Teilnehmer bzw. nach Aufbau zu entrichten.

3. Gestaltung der Stände:

Die Gestaltung der Stände und die Kleidung der Standbetreiber und Lagerteilnehmer sind dem Motto anzupassen. Moderne Kleidung und Gegenstände wie Plastikflaschen, Uhren usw. sind während der Öffnungszeiten außerhalb des sichtbaren Bereiches der Stände aufzubewahren. Es werden nur Stände im „mittelalterlichen“ Stil zugelassen. „Moderne“ Stände erhalten **keinen** Standplatz.

4. Warenangebote:

Um ein Überangebot zu vermeiden, sind bei der Anmeldung die angebotenen Waren anzugeben. Sollte ein Händler an seinem Stand Waren anbieten, die nicht angemeldet sind, so behalten sich die Veranstalter vor, den Verkauf dieser Waren zu untersagen. Wiederholte Verstöße können zum Ausschluss führen.

„Darstellendes Handwerk“ ist kein Händler. Darstellendem Handwerk ist der Verkauf der während der Veranstaltung gefertigten Produkte gestattet.

5. Müllentsorgung:

Anfallender Müll ist in Müllsäcken zu sammeln und in dem bereitgestellten Müllcontainer zu entsorgen. Zulässig ist nur die Entsorgung üblicher Weise anfallenden Mülls. Defekte Feldbetten, Zeltgestänge usw. gehören nicht dazu.

6. Auf- und Abbau:

Aufbauzeiten: Donnerstags, 12.00 h – 19.00 h
Freitags, 08.00 h – 15.00 h

Der Aufbau muss am Freitag um 15.00 Uhr abgeschlossen sein. Ab 15.00 Uhr wird eine Abnahme durch Ordnungsamt Polizei und Feuerwehr stattfinden.

In Ausnahmefällen kann von den angegebenen Aufbauzeiten abgewichen werden. Das erfordert aber die vorherige Absprache mit den Veranstaltern.

Der Abbau erfolgt frühestens Sonntags, ab 18.30 Uhr und muss bis Montags, 12.00 h abgeschlossen sein.

Die Veranstalter behalten sich vor, die Öffnungs- und Abbauzeiten aufgrund besonderer Umstände (z. B. hohe Besucherzahlen, widrige Wetterbedingungen) entsprechend zu verlängern oder zu verkürzen. Sollte ein solcher Fall eintreten, werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.

7. Parken:

Kraftfahrzeuge aller Art müssen spätestens 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vom Gelände entfernt werden. Parkmöglichkeiten werden, soweit nicht bereits bekannt, bei Ankunft mitgeteilt.

8. Öffnungszeiten:

Freitag: 17.00 h – 22.00 h
Samstag : 11.00.h – 22.00 h
Sonntag: 11.00 h – 18.00 h

Die Marktstände sind während der Öffnungszeiten geöffnet zu halten.

9. Feuerlöscher, Feuerstellen, Brandschutzordnung:

Der Betrieb von Feuerstellen durch die Händler und Lager ist grundsätzlich gestattet. Die Feuerstelle ist bei der Anmeldung mit anzugeben. Zulässig sind ausschließlich hochstehende Feuerkörbe und Feuerschale. Bei Betrieb einer Feuerstelle ist zu gewährleisten, dass diese ständig durch eine Feuerwache überwacht wird. An jedem Stand und in jedem Lager ist ein geprüfter 6kg-Feuerlöscher frei zugänglich bereitzuhalten. Behördliche Anordnungen Verbot (z.B. „von offenem Feuer) bleiben hiervon unberührt.

10. Flüssiggasanlagen:

Flüssiggasanlagen (auch flüssiggasbetriebene Heizgeräte) müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Die Anlage muss von einem Gas-Sachverständigen geprüft sein. Die Prüfbescheinigung darf nicht älter als 2 Jahre sein und ist am Stand aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

11. Abnahme der Stände:

Die Abnahme der Stände erfolgt nach Abschluss des Aufbaus, spätestens 2 Stunden vor Marktöffnung.

12. Verantwortung der Lager / Händler / Handwerker:

Jeder Händler/Handwerker/Lager haftet für sich selbst und hat in eigener Verantwortung für ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Der Veranstalter und dessen Beauftragte übernehmen keine Haftung für eventuelle Schäden oder Unfälle. Jeder Händler haftet selbst für die Einhaltung aller gewerbe- und sonstigen rechtlichen Vorschriften. Ev. erforderliche Unterlagen wie z. B. Gewerbeanmeldung hat jeder Händler bereit zu halten und bei Prüfung durch das Ordnungsamt vorzulegen.

13. Abwesenheit:

Wird ein zugesagter Standplatz nach Anmeldung und Bestätigung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen, so wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00€ fällig. Triftige Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme des zugesagten Standplatzes sind z.B. Krankheit, Unfall, Sterbefall. Kann ein Teilnehmer aus einem schwerwiegendem Grund nicht an der angemeldeten Veranstaltung teilnehmen, so hat er das den Veranstaltern unverzüglich und vor der Veranstaltung mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig

vor Veranstaltungsbeginn, so kann sich der Händler nicht auf einen „triftigen Grund“ berufen, sodass in einem solchen Fall die Konventionalstrafe fällig wird. Auf Verlangen des Veranstalters ist eine ärztliche, polizeiliche oder behördliche Bescheinigung vorzuweisen.

14. Absage des Marktes:

Sollte der Markt /die Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Anordnung, der Absage des Events durch den Platzinhaber, unzumutbare Wetterverhältnisse oder sonstigen unvorhersehbaren Einflüssen nicht stattfinden, so kann der Veranstalter nicht haftbar gemacht werden.

15. Alkoholkonsum:

Wir wollen und werden niemandem sein „Bierchen“ verbieten. Denkt aber bitte daran, dass offensichtlich betrunkene Teilnehmer ein sehr schlechtes Bild auf die Gesamtveranstaltung werfen. Wir bitten also dringlichst, während der Marktöffnungszeiten auf übermäßigen Alkoholkonsum zu verzichten. Alkoholisierten Teilnehmern ist die Beteiligung an Vorführungen, der Umgang mit Waffen und insbesondere die Teilnahme an Schaukämpfen nicht gestattet. Das gilt auch für das Betreiben von Bogen-, Axt- und Speerwurfbahnen o.ä.